Stadt Waldenbuch, Kreis Böblingen

Datum	Aktenzeichen	Bearbeitung	Gremium	Sitzungsart	Vorlagen-Nr.
20.02.2023	BA-632.6	Bauamt Betina Ritzal Tel.: 07157 1293-29	TA 07.03.2023	öffentlich	SV/059/2023

Bauantrag;
hier: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Stellplatz Schlossgartenstraße 7/1, Flst.-Nr. 3909/3 u. 3909/4

Anlagen

1. Lageplan
2. Hochwassergefahrenkarte
3. Gebäudeschnitt mit Hochwasserspiegellage bei HQ 100

I. Beschlussvorschlag

1. Das wasserrechtliche Einvernehmen wird gemäß § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 84 Abs. 2 Wassergesetz erteilt.

II. Vorberatung

☒ = ohne Vorberatung

☐ = Vorberatung im VA ☐ = Vorberatung im TA

III. Finanzielle Auswirkungen

☒ keine finanziellen Auswirkungen

IV. Sachverhalt

Die Antragsteller beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Schlossgartenstraße 7/1, Flst.-Nr. 3909/3 und 3909/4.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des qualifizierten Bebauungsplans „Bahnhofstraße/ Schlossgartenstraße“.

Das Wasserwirtschaftsamt, Landratsamt Böblingen hat mit Stellungnahme vom 17.11.2022 festgestellt, dass das Bauvorhaben innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebiets errichtet wird.

Das Errichten von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 78 Abs. 5 Nr.1 WHG kann erteilt werden, wenn u.a. das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehenden Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird.

Mit Stellungnahme vom 20.02.2023 hat das Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt, dass gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG kein Bedenken bestehen, da der Nachweis über die Hochwasserrückhaltung durch das Ingenieurbüro Henne, Sindelfingen erbracht wurde.

V. Weitere Vorgehensweise

Nach Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist der Bauantrag zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung an das Landratsamt Böblingen weiterzuleiten.

gez. Lutz
Bürgermeister